

Buchst. g der Schulordnung vom 12. November 1959 (GBl. I S. 823), die Feriengestaltung der Schüler. Sie stützen sich auf die pädagogischen Räte, die Elternbeiräte, die Freundschaftsleitungen der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, die Gewerkschaftsgruppen der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und arbeiten eng mit den Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen der sozialistischen Betriebe, den Grundeinheiten der Freien Deutschen Jugend, des Deutschen Turn- und Sportbundes, den Gruppen des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und des Deutschen Roten Kreuzes sowie den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammen.

(2) Die örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, vor allem für die Sommerferien Plätze für Wandergruppen zu schaffen und die Ausrüstung und Einrichtung der Quartiere systematisch zu vervollständigen. Dabei sind in Übereinstimmung mit den Direktoren und Schulleitern Festlegungen zu treffen, die auch die Nutzung der Räumlichkeiten der Schulen und Internate garantieren.

(3) Bei den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Volksbildung, sind in Zusammenarbeit mit den Komitees für Touristik und Wandern Aktive zu bilden, die die Ausarbeitung von Wanderrouten und ihre Bekanntgabe in Wanderbüchern und Katalogen, die Auslastung und zweckentsprechende Einrichtung der Wanderquartiere sichern.

(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der Schwimmlager und die Organisation von Schwimmkursen sind die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, in Verbindung mit dem Deutschen Roten Kreuz verantwortlich.

#### § 7

(1) Für die Durchführung der Zentralen Pionierlager ist die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ auf der Grundlage ihrer Beschlüsse in Verbindung mit den Trägerbetrieben verantwortlich.

(2) Die Trägerbetriebe unterstützen die politisch-erzieherische Tätigkeit in den Zentralen Pionierlagern und gewährleisten in Zusammenarbeit und mit Hilfe der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und der Vereinigungen volkseigener Betriebe unter Anleitung des Ministeriums für Volksbildung den systematischen Aufbau, die Vervollständigung der Einrichtungen und Ausrüstungen und die laufende Werterhaltung der Lager.

(3) Die Trägerbetriebe können in Vereinbarung mit der zuständigen Bezirksleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ Kinder der Betriebsangehörigen mit ihren Gruppenleitern in die Zentralen Pionierlager delegieren.

#### § 8

(1) Für die Durchführung der Betriebsferienlager sind entsprechend den Beschlüssen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Betriebsgewerkschaftsleitungen verantwortlich.

(2) Die Betriebsleiter unterstützen die politisch-erzieherische Tätigkeit und sind für die Freistellung der Helfer, die Schaffung eines ständigen Lagers, die Vervollständigung der Einrichtung und Ausrüstung sowie für die Anmeldung und den Schutz des Lagers verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen stellen zur Förderung der Solidaritätsbewegung Ferienplätze für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren aus Westdeutschland und Westberlin zur Verfügung, wobei mindestens 10 Plätze für eine Kindergruppe in einem Lager vorhanden sein müssen. I

### Auswahl, Qualifizierung und Einsatz der Leiter, Gruppenleiter und Helfer in der Feriengestaltung.

#### § 9

(1) Leiter der einzelnen Ferienformen, Gruppenleiter und Helfer kann sein, wer die Kinder liebt, das sozialistische Erziehungsziel anerkennt, danach handelt und die Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ unterstützt. Jeder Leiter, Gruppenleiter und Helfer soll den Kindern Vorbild sein und mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen ein zielgerichtetes, frohes und abwechslungsreiches, die Selbsttätigkeit förderndes Ferienleben gestalten.

(2) Die Leiter der einzelnen Ferienformen, der Ferienfreundschaften, der Ferienspielplätze, der Lager und Wanderungen sowie die verantwortlichen Gruppenleiter müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Als Helfer können zur Unterstützung auch jüngere interessierte Jugendliche mitwirken.

#### § 10

(1) Die Auswahl und Delegation der Leiter, Gruppenleiter und Helfer wird durch die in den §§ 6 bis 8 genannten Verantwortlichen für die einzelnen Formen der Feriengestaltung in Zusammenarbeit mit allen Massenorganisationen, insbesondere dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands, der Freien Deutschen Jugend und den Grundorganisationen des Deutschen Turn- und Sportbundes vorgenommen.

(2) Bei dem Einsatz der Hort- und Internatserzieher in der örtlichen Feriengestaltung ist ihre Teilnahme an den planmäßigen Weiterbildungsveranstaltungen zu sichern.

(3) Durch den Zentralen Ausschuss für Feriengestaltung werden mit dem Staatssekretariat für das Hochschul- und Fachschulwesen Vereinbarungen über den Einsatz von Studenten und Schülern von Instituten und Hochschulen aller Fachrichtungen getroffen.

#### § 11

(1) Die den Räten der Kreise und Bezirke, Abteilung Volksbildung, unterstellten pädagogischen Kabinette sind für die inhaltliche Gestaltung der Schulung der Leiter, Gruppenleiter und Helfer der Sommer- und Winterferiengestaltung verantwortlich. Dazu gehört auch die Regelung des Einsatzes entsprechender Fachkräfte.

(2) Durch das Ministerium für Volksbildung werden Hinweise für die Aufstellung von Schulungsplänen herausgegeben. Die Schulungspläne sind in den Ausschüssen für Feriengestaltung zu bestätigen.

(3) Die Verantwortlichen für die einzelnen Formen der Feriengestaltung sichern die Durchführung, die Teilnahme und die organisatorische Vorbereitung der Schulungen sowie regelmäßige Erfahrungsaustausche in Helfergruppen.

(4) Für die Ausbildung der Sporthelfer sind die Kreisvorstände des Deutschen Turn- und Sportbundes verantwortlich.

(5) Das Deutsche Rote Kreuz regelt den Einsatz und die Ausbildung der Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer. Ärzte und Schwestern werden durch die Organe des Gesundheitswesens ausgewählt, vorbereitet und eingesetzt.

### Feriengestaltung für die Schüler der 9. bis 12. Klassen der Oberschulen, erweiterten Oberschulen und der berufsbildenden Schulen

#### § 12

Die Feriengestaltung für diese Schüler vollzieht sich auf der Grundlage des Programms der Jungen Generation für den Sieg des Sozialismus.